

Bescheide

Inhalt

Vorbemerkung

1. **Allgemeine Regelungen**

1.1 Begründung

a) Sachverhaltsdarstellung

b) Subsumtion / Entscheidungsgründe

1.2 Bescheidausfertigung

(Familienangehörige unter verschiedenen Aktenzeichen)

1.3 Vortagepflicht vor Zustellung (Kurzübers. sowie Bescheide mit bes.

sensiblen Sachverhalt im Interesse einer einh. Entscheidungspraxis)

2. **Spezialregelungen**

2.1 Sofortiger Bescheid

(unbeachtlich, offensichtlich unbegründet)

2.2 Entscheidungen nach § 29 a AsylVfG

(Sicherer Herkunftsstaat)

2.3 Bescheidübersetzung

Bescheide

Vorbemerkung:

Diese Dienstanweisung wird durch das Handbuch für Einzelentscheider, Teil II, Qualitätsstandards „Bescheid“ ergänzt.

1 Allgemeine Regelungen

1.1 Begründung

a) Sachverhaltsdarstellung

Grundlage für eine rechtlich einwandfreie Entscheidung ist der vollständig erfasste und sachgerecht ausgewertete Sachvortrag des Antragstellers. Die Darstellung der wesentlichen Punkte des Sachverhaltes im Bescheid bietet unter anderem Gewähr dafür, dass die Sachbearbeiter/-innen Asyl das wesentliche Vorbringen des Antragstellers zur Kenntnis genommen haben. Darüber hinaus wird für den Leser die Begründung des Bescheides nachvollziehbar (vgl. hierzu auch § 77 Abs. 2 AsylVfG).

Sachverhalte auf die in den Entscheidungsgründen eingegangen wird (z.B. Widersprüche, Haftbefehl, Freilassungsbescheinigung etc.), müssen in der Darstellung des Sachverhaltes erkennbar sein bzw. herausgearbeitet werden. Durchführung und Ergebnis einer Beweisaufnahme (z.B. Inhalt von Zeugenaussagen oder beigezogener Akten) sind ebenfalls darzustellen¹.

¹ (siehe aber auch Ausnahme unter 1.1 b) letzter Absatz)

b) Subsumtion / Entscheidungsgründe

Im Anschluss an die Sachverhaltsdarstellung sind alle entscheidungsrelevanten Erkenntnisse in einer individuellen Begründung einzelfallbezogen zu würdigen. Dabei hat die Argumentation so ausführlich zu erfolgen, dass alle die Entscheidung tragenden Elemente nachvollziehbar erläutert werden.

Sachverhalte und Umstände, die weder vorgetragen wurden noch für die Entscheidung relevant sind, bedürfen allerdings keiner Würdigung. Auch nicht mittels Textbausteinen. So wie selbstverständlich Ausführungen zur Wehrdienstziehung nur dann erfolgen, wenn ein entsprechender Sachvortrag vorliegt, so muss etwa auch bei Darstellung der allgemeinen politischen Lage im Herkunftsstaat darauf geachtet werden, was zum konkreten Fall passt. Eine Schilderung des Verfolgungsrisikos bestimmter Risikogruppen erübrigt sich, wenn der Antragsteller nicht zu dieser Gruppe gehört. Bei einem Sachvortrag, der für die Entscheidung nicht relevant ist, muss allerdings dargelegt werden, warum diese Umstände nicht zu berücksichtigen sind.

Individuelle Ausführungen sind – soweit erforderlich – mit Quellenangaben zu versehen. Die Quelle ist so eindeutig anzugeben, dass ein Zugriff/eine Zuordnung allen Beteiligten zweifelstfrei möglich ist. Von einer Zitierung anderer Verfahren, die den Antragsteller nicht betreffen („Parallel- oder Musterfälle“) ist abzusehen.

Wegen des Wegfalls des BBfA sind positive Entscheidungen zu Art. 16a Abs. 1 GG und § 60 Abs. 1 AufenthG nicht mehr individuell zu begründen. In den Sachverhalt ist nur noch der wesentliche Verfahrensablauf aufzunehmen. In jedem dieser Fälle ist jedoch ein Aktenvermerk mit dem entscheidungserheblichen Sachverhalt und den tragenden Gründen zur positiven Entscheidung zu erstellen. Bescheide, in denen Familienasyl bzw. Familienabschiebeschutz gewährt wird, sind wie bisher zu bearbeiten. Die Textbausteine 100, 101 und 102 sind entsprechend angepasst.

1.2 Bescheidausfertigung

(Familienangehörige unter verschiedenen Aktenzeichen)

In MARiS ist es von vornherein nicht möglich, verschiedene Aktenzeichen in einem Bescheid zusammenzufassen.

1.3 Vorlagepflicht vor Zustellung

- Kurzübersichten:

Entsprechend Schreiben AL 3 vom 27.06.2002 (GL 31 – 5261) an die RL der Abteilung 3 sind den RL/QF die Kurzübersichten zu den Entscheidungen vorzulegen.² MARIS bietet den SB-Asyl hierfür die Dokumente D0693 oder D0694 an.

- Bescheide mit besonders sensiblen Sachverhalt im Interesse einer einheitlichen Entscheidungspraxis

Siehe Aufstellung in Ziffer 2. der DA-Asyl „Vorlagepflichten“

2. Spezialregelungen

2.1 Sofortiger Bescheid

(unbeachtlich, offensichtlich unbegründet)

Ein solcher Bescheid ist so bald als möglich nach der Aktenanlage abzusetzen (Abweichung bei Flughafenregelung vgl. § 18a Abs. 6 Nr. 2 AsylVfG).

Wird ein Asylantrag als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt, sind in der individuellen Subsumtion die Gründe für die Ablehnung als "offensichtlich unbegründet" besonders deutlich herauszuarbeiten.

In welchen Fällen ein Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abzulehnen ist, ist in § 30 Abs. 3 – 5 AsylVfG abschließend aufgeführt.

Die Fallgruppen des § 30 Abs. 3 AsylVfG, nach denen unbegründete Asylanträge als offensichtlich unbegründet abzulehnen sind, wurden um Ziffer 7 erweitert. Danach gilt dies jetzt auch für Asylanträge, die für einen nach diesem Gesetz handlungsunfähigen Ausländer (s. § 12 AsylVfG) gestellt werden, nachdem zuvor Asylanträge der Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils unanfechtbar abgelehnt worden sind. Es kommt darauf an, ob das Verfahren der Eltern zum Zeit-

² Ergänzend wird auf das Mail von Referat 420 vom 20.02.2003 an alle RL der Abt. 4 verwiesen.

punkt der Asylantragstellung oder der Antragsfiktion bereits unanfechtbar abgelehnt wurde.

Da die Regelung nur auf unbegründete Asylanträge Anwendung findet, kann eine Einzelfallprüfung nicht unterbleiben. Dabei ist die Prüfungstiefe davon abhängig, ob individuelle Gründe geltend gemacht wurden.

Aus dem Sachverhalt und den Entscheidungsgründen müssen sich in dem betreffenden Einzelfall eindeutig und für Dritte nachvollziehbar die Katalogtatbestände des § 30 Abs. 3 Nr. 1-7 AsylVfG ergeben, die zur offensichtlich unbegründeten Ablehnung geführt haben. Bei der Abfassung der Entscheidung sind die bereits hierzu bestehenden Textbausteine zu verwenden: TH / AT: Ziff. 120-126 (Gerüstbescheide) und Ziff. 210-217 (Rechtssätze, Definitionen). Die genaue Bezeichnung des gesetzlichen Ablehnungstatbestandes ist insbesondere für Ausländerbehörden bei der Gewährung von Aufenthaltstiteln von Bedeutung. So darf gem. § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthaltG kein Aufenthaltstitel erteilt werden, wenn der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 AsylVfG abgelehnt wurde. Sind in einem unanfechtbaren Bescheid entsprechende Ausführungen unterblieben, obwohl (auch) die Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 AsylVfG vorgelegen haben, wird der Bescheid nicht mehr geändert. Dahingehenden Bitten von Ausländerbehörden ist nicht nachzukommen, unabhängig davon, ob die Erkenntnisse über den Katalogtatbestand bei Bescheiderstellung bereits vorgelegen haben oder erst später gewonnen wurden.

2.2 Entscheidungen nach § 29 a AsylVfG (Sicherer Herkunftsstaat)

Bei Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsländern ist eine o. u. -Entscheidung erst dann zu treffen, wenn sich aus der Anhörung zweifelsfrei keine Widerlegung der Regelvermutung des § 29 a AsylVfG ergibt. In der abzusetzenden Entscheidung ist in den Entscheidungsgründen eine individuelle Wertung und Auseinandersetzung mit dem Vorbringen des Antragstellers vorzunehmen. Auf die allgemeine Lage abstellende Textbausteine reichen für die Begründung der o. u. -Entscheidung nicht aus.